

5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Generelle Regelungen/Allgemeine Bestimmungen:

- Der Begriff „**Maske**“ bezeichnet weiterhin die FFP2- Maske, grundsätzlich ist daher in allen Bereichen, in denen Maskenpflicht besteht, eine FFP2- Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu verwenden. Ausnahmen davon, d.h. die Möglichkeit nur einen enganliegenden Mund-Nasen-Schutz zu verwenden, sind ausdrücklich definiert. Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen und in Kundenbereichen ist eine Maske zu tragen.
- In Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten weiteren Orten, Zusammenkünften und Verkehrsmitteln ist „darauf zu achten“, dass ein **Abstand von mindestens zwei Metern** eingehalten wird bzw. eingehalten werden kann. Diese Regelung ist aber etwas weicher formuliert als in den vergangenen Verordnungen, in denen der Abstand „einzuhalten“ war.
- Der **Nachweis über die „geringere epidemiologische Gefahr“**:
 - 1G-Nachweis: Impfnachweis bei:
 - Zweitimpfung (Gültigkeit derzeit noch 360 Tage ab dieser, ab 6. Dezember verkürzt sich dies auf 270 Tage; 14 Tage müssen zwischen Erst- und Zweitimpfung liegen)
 - Erstimpfung, sofern es ein Impfstoff ist, bei denen nur eine Impfung vorgesehen oder aufgrund vorangegangener Erkrankung/ vorliegender Antikörper nur eine Impfung erfolgt ist (Gültigkeit 270 Tage ab dieser)
 - Weiterer Impfung (Gültigkeit derzeit noch 360 Tage ab dieser, ab 6. Dezember verkürzt sich dies auf 270 Tage)
 - 2G-Nachweis: Impf- und Genesungsnachweis, wobei unter Genesungsnachweis fällt:
 - Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über überstandene Infektion innerhalb der letzten 180 Tage
 - Absonderungsbescheid für nachweislich infizierte Person innerhalb der letzten 180 Tage
 - Ein Nachweis gem. der COVID-19-Schulverordnung („Ninja-Pass“) wird für Personen innerhalb der allgemeinen Schulpflicht mit einem 2G-Nachweis gleichgesetzt.
 - 2,5G-Nachweis: Impf- und Genesungsnachweis - wie oben - plus Ergebnis eines negativen PCR- Tests einer befugten Stelle (Gültigkeit 72 Stunden ab Abnahme)
 - 3G-Nachweis: Impf- und Genesungsnachweis - wie oben - sowie:
 - Ergebnis eines negativen PCR Tests einer befugten Stelle (Gültigkeit 72 Stunden ab Abnahme)
 - Ergebnis eines negativen Antigentests einer befugten Stelle (Gültigkeit 24 Stunden ab Abnahme)

Die Pflicht zur Vorlage eines 2G-Nachweis entfällt zudem für den Zeitraum bis 6. Dezember (und damit jedenfalls für die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung), wenn ein Nachweis über die erfolgte Erstimpfung plus gültigem negativen PCR-Test vorgelegt wird.

- Wie bereits in den vergangenen Verordnungen ist in den allgemeinen Bestimmungen die **Berechtigung für die Datenerhebung und zur Identitätsfeststellung durch Inhaber einer Betriebsstätte bzw. Verantwortlicher** (für bestimmte Orte oder Zusammenkünfte) festgehalten und die Erfordernisse für ein COVID-19-Präventionskonzept definiert.

Ausgangsregelung:

Das Verlassen des privaten Wohnbereichs ist nur zu bestimmten, taxativ aufgezählte Zwecken zulässig. Dazu zählen u.a. die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse, Kontakt mit einzelnen, in der Verordnung definierten, Personen oder die Berufsausübung und Ausbildung. Kontakte dürfen nur zwischen Personen stattfinden, wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

Regelungen für Verkehrsmittel, Kundenbereiche, Gastgewerbe & Beherbergungsbetriebe:

- Bei der **Benützung von Taxis- und taxiähnlichen Betrieben sowie Schülertransporten und Massenbeförderungsmitteln** sowie in den zugehörigen geschlossenen Räumen und Haltestellen ist wie bisher eine Maske zu tragen. In Seil- und Zahnradbahnen ist der Einlass nur mit 2G-- Nachweis zulässig. Eine Ausnahme davon gibt es für Personen, die diese zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse benutzen – jedenfalls ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.
- **Regelungen für Kundenbereiche und Kultureinrichtungen sowie Sportstätten:** es gibt nur wenige Kundenbereiche, die von den Beschränkungen nicht umfasst sind- es handelt sich dabei um 21 Bereiche. Dabei ist jedenfalls eine Maske zu tragen und es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem jeweils typischen Warensortiment der Betriebsstätte entspricht.
Eine Beschränkung der Öffnungszeiten in den geöffneten Kundenbereichen ist nicht verankert.
- **Regelungen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie Freizeiteinrichtungen:** Die Beschränkungen sind nur durch ausdrücklich bestimmte Ausnahmefälle durchbrochen.

Regelungen für die Orte der beruflichen Tätigkeit:

- Erfordernis eines 3G-Nachweises für Mitarbeiter*innen, Inhaber*innen und Betreiber*innen, an Arbeitsorten, bei denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden.
- Erfordernis eines 2G-Nachweises: Für Erbringer*innen mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen und Mitarbeiter*innen der Alten- und Pflegeheime & Krankenanstalten sowie Gesundheitseinrichtungen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, ist ein PCR-Test, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und bei unmittelbarem Kundenkontakt eine Maske zu tragen.
Für den Fall, dass ein PCR-Test glaubhaft nicht verfügbar oder zeitgerecht ausgewertet war, dürfen Mitarbeiter*innen ausnahmsweise auch dann einlassen werden, wenn ein 3G-Nachweis vorgelegt wird.
- Erfordernis einer Maske, sofern physischer Kontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder es keine anderen geeignete Schutzmaßnahmen gibt (Trennwände, Bilden fester

Teams etc.). In den allgemeinen Bestimmungen wird zudem auch für Arbeitsorte eine Achtung auf den Mindestabstand von zwei Metern angeführt.

- Abseits der Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit gibt es auch die Weiterführung der 3G-Verpflichtung für Spitzensportler*innen, deren Betreuer*innen und Trainer*innen, bei Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung sowie für Maßnahmen des AMS– hier soll es zu einer Gleichbehandlung mit den Regelungen für Beschäftigten an deren Ort der Tätigkeiten kommen.

Weitere Regelungen:

- Entsprechend der Ausgangsbeschränkungen sind Zusammenkünfte nur in bestimmten, ausdrücklich verankerten Ausnahmefällen, zulässig. Hierzu zählen u.a. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte und gewisse unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, juristischer Personen oder gem. ArbVG – sofern diese nicht in digitaler Form abgehalten werden können. Es ist bei diesen Zusammenkünften eine Maske zu tragen, wenn nicht alle Personen über einen 2G Nachweis verfügen.
- Verankert ist eine Ausnahmebestimmung der Vorlageverpflichtung des 2G-Nachweises für Personen, die nicht „ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit“ geimpft werden können. Diese Personen können in den betreffenden Bereichen auch einen gültigen PCR-Test vorweisen.
- Wie bisher sind Ausnahmebestimmungen für das Tragen von Masken geregelt.
- Grundsätzlich bedarf es auch für den Besucher*innen und Begleitpersonen in Alten-, Pflegeheimen und Krankenanstalten eines 2G-Nachweises. Zur Abfederung von Härtefällen sind Ausnahmen verankert. In Krankenanstalten ist die Besuchsmöglichkeit zudem auf eine Person pro Patient*in und Woche, bei minderjährigen oder unterstützungsbedürftigen Patient*innen auf zwei Personen pro Tag begrenzt. Die unterschiedliche Vorgehensweise für Alten- und Pflegeheimen wird einerseits durch die dort geltende höhere Durchimpfungsrate im Heimbereich und andererseits durch den erforderlichen erhöhten Schutz in den Krankenanstalten begründet.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 22 November in und am 1. Dezember 2021 außer Kraft.